ZBB 2002, 408

GmbHG §§ 30, 43; BGB §§ 607, 665

Keine Haftung des Prokuristen bei Darlehensvergabe an GmbH-Gesellschafter entsprechend dem Willen der Gesellschafter und Geschäftsführer

OLG Brandenburg, Urt. v. 26.02.2002 – 11 U 141/01, ZIP 2002, 1530

Leitsätze:

1. Der Prokurist haftet nicht für die Mitwirkung bei der Vergabe eines Darlehens durch die Gesellschaft an einen Gesellschafter, wenn der Abschluss des Darlehensvertrages und die Ausreichung der Darlehensvaluta dem Willen beider Gesellschafter und dem Willen der Geschäftsführer entspricht (Fortführung von BGH ZIP 2001, 1496).

2. Dies gilt auch dann, wenn die Unterschrift des Prokuristen im Rahmen einer unechten Gesamtvertretungsregelung erforderlich war, da einer der Geschäftsführer bei dem Abschluss des Darlehensvertrages für den Darlehensempfänger handelte und der verbleibende Geschäftsführer die Gesellschaft allein nicht vertreten konnte.

3. Sieht die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit der unechten Gesamtvertretung vor, so genügt allein dies nicht, um eine Kontroll- und Überwachungsfunktion des Prokuristen gegenüber der Geschäftsleitung und gegenüber den Gesellschaftern zu begründen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG